

Freiburgisches Gesetz über die Ausübung des Handels

Art. 30. Konsumkredit. a) Höchstzinssatz ¹ Der Kreditgeber im Sinne der Bundesgesetzgebung darf für Zinsen und Kosten einen Zinssatz von jährlich höchstens 13 % erheben.

² Tritt eine bedeutende Änderung des Zinsniveaus ein, so kann der Staatsrat den Höchstsatz nach Absatz 1 den neuen Umständen anpassen.

Art. 31. b) Kreditverbot ¹ Ein Konsumkredit darf nicht gewährt werden, wenn er zur Folge hat, dass der Kreditnehmer sich dadurch überschuldet. Eine Überschuldung liegt vor, wenn die vom Kreditnehmer eingegangenen Zahlungsverpflichtungen den pfändbaren Anteil seines Einkommens und seines Vermögens übersteigen.

² In den Verträgen müssen die Vorschriften nach Absatz 1 wiedergegeben werden.